

Informationsblatt zur Adressvermietung unter DSGVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung der DSGVO zum 25.05.2018 hat einige Fragen bezüglich der Adressvermietung aufgeworfen. Einige Antworten haben wir hier für Sie zusammengefasst:

Darf ich ab dem 25.05.2018 überhaupt noch Adressen für Werbezwecke vermieten? ... und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein... ?

Ein klares Ja. Nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO dürfen Adressen für Werbezwecke vermietet werden, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. Im amtlichen Erwägungsgrund 47 zur DSGVO heißt es daher auch wörtlich: *"Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden."* Somit erkennt die DSGVO ausdrücklich an, dass Adressen für Werbezwecke vermietet werden dürfen. Adressen dürfen zudem auch dann vermietet werden, wenn eine entsprechende Einwilligung des Betroffenen gegeben ist (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO).

Auch die Datenschutzkonferenz, der Zusammenschluss aller deutschen Datenschutzbehörden, geht in ihrem offiziellen Kurzpapier Nr. 3¹ davon aus, dass eine Datennutzung zu Werbezwecken auch unter der DSGVO erlaubt ist. Im offiziellen Kurzpapier Nr. 3¹ der Datenschutzkonferenz heißt es daher auch weiter: *"Informiert der Verantwortliche transparent und umfassend über eine vorgesehene werbliche Nutzung der Daten, geht die Erwartung der betroffenen Person in aller Regel auch dahin, dass ihre Kundendaten entsprechend genutzt werden."*

Wenn in Datenschutzbestimmungen nicht auf die Nutzung für Werbezwecke hingewiesen wird, ist dann eine Vermietung trotzdem zulässig?

JA, der Regelfall ist, dass der Verantwortliche auf die Nutzung für Werbezwecke hingewiesen hat (Art. 13, 14 DSGVO). Hält er diese Voraussetzungen ein, so darf er die Daten für Werbezwecke – egal ob Eigen- oder Fremdwerbung – unproblematisch nutzen.

Wie muss ich den Kunden/Reagierer bei der Adresserhebung informieren?

Es gelten die allgemeinen Informationspflichten nach der DSGVO, also insbesondere Art. 13 und 14 DSGVO. Diese Pflichten sind aber keine Sonderregeln für den Werbebereich, sondern es handelt sich um die normalen Transparenzpflichten nach der DSGVO, die auch für alle anderen Bereiche gelten.

Ist es abhängig vom Erhebungsdatum, ob die Adressen vermietet werden dürfen?

Der Zeitpunkt der Erhebung der Daten ist unerheblich. Auch alte Einwilligungen gelten nach Inkrafttreten der DSGVO grundsätzlich zeitlich unbefristet weiter. Im amtlichen Erwägungsgrund 171 zur DSGVO heißt es dazu: *"Beruhen die Verarbeitungen auf einer Einwilligung (...), so ist es nicht erforderlich, dass die betroffene Person erneut ihre Einwilligung dazu erteilt, wenn die Art der bereits erteilten Einwilligung den Bedingungen dieser Verordnung entspricht (...)." Alte Opt-Ins gelten somit auch nach dem 25.05.2018 grundsätzlich weiter.*

¹ Online abrufbar unter https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_3_werbung.pdf

Was muss der Anmieter im Werbemittel eindrucken, damit ich rechtlich auf der sicheren Seite bin?

Der Best Practice Guide „Europäische Datenschutzgrundverordnung“ des Deutschen Dialogmarketingverbandes empfiehlt folgenden Mustertext:

«Datenschutzinformation: Wir sind daran interessiert, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu pflegen und Ihnen Informationen und Angebote zukommen zu lassen. Deshalb verarbeiten wir auf Grundlage von Artikel 6 (1) (f) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (auch mit Hilfe von Dienstleistern) Ihre Daten, um Ihnen Informationen und Angebote von uns und anderen Unternehmen zuzusenden. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie jederzeit bei uns der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. [OPTIONAL: Sie können den Widerspruch auch per E-Mail senden an: E-MAIL ADRESSE.] Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [INTERNETLINK ZUR AUSFÜHRLICHEN DATENSCHUTZINFORMATION – ERWÄGUNGSGRUND 58]. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie ebenfalls unter unserer Anschrift.»

Es findet keine Übermittlung der Daten statt! (= Lettershop-Verfahren)

Beim Lettershop-Verfahren liegt – wie bereits zu Zeiten des Bundesdatenschutzgesetzes – keine Datenverarbeitung iSd. Art. 4 Nr. 2 DSGVO durch einen Dritten vor. Denn die Daten verlassen nicht den Macht- und Hoheitsbereich des Listeners, sondern bleiben durchgehend in seinem Zugriffsbereich. Der Dritte, der die Anmietung vornimmt, erhält keine Daten übertragen und auch sonst keinen Zugriff auf die Daten. Erst wenn der Kunde von sich aus reagiert und den Mieter kontaktiert, erhält er den Datensatz.

Was ist zusätzlich bei einem Abgleich gegen Kundendaten zu beachten?

Ausdrückliche Einbeziehung der DDV-VE in Aufträge und Auftragsbestätigung erfüllt DS-GVO-Anforderung nach vertraglicher Bindung

Seit dem 25. Mai 2018 verlangt § 28 Abs.3 DS-GVO ausdrücklich eine vertragliche Bindung des Auftragsverarbeiters. Der Vertrag muss insbesondere Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung sowie die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien der betroffenen Personen und die Rechte und Pflichten des Auftraggebers festlegen (siehe dazu näher DDV-Best Practice Guide zur DS-GVO, 2. Auflage, Seite 23). Zu diesem Zweck stellt der DDV Mitgliedern und Nichtmitgliedern als Mustertext die "Individualvereinbarung Auftragsverarbeitung" zur Verfügung. Überdies bietet der DDV inhaltlich deckungsgleich eine Verpflichtungserklärung "DDV-Regeln zur Auftragsverarbeitung", VE (einseitige Erklärung, kein Vertrag). Diese kann von Mitgliedern und Nichtmitgliedern beim DDV hinterlegt werden und wird dann auf der Website des Verbandes gelistet. Die Unternehmen bringen damit (einseitig) zum Ausdruck, dass sie die DS-GVO einhalten. Das Verfahren verfolgt das Ziel, verbandsübergreifend einen einheitlich hohen Qualitätsstandard in der Branche zu erreichen und zu wahren.

Die nach § 28 Abs.3 DS-GVO notwendige vertragliche Bindung kann auch dadurch erreicht werden, dass die VE in Aufträgen (z.B. Adressbestellungen) und Auftragsbestätigungen ausdrücklich als Vertragsbestandteil einbezogen wird – ähnlich der Einbeziehung von AGB in einen Vertrag. Dies erspart in der Praxis Zusatzarbeit und Bürokratie.

a+s ist für Sie da!

Bei Fragen, eventuell auftauchenden Problemen, diffizilen z.B. internationalen Unternehmenskonstrukten oder auch bei Lust auf Diskussionen – sprechen Sie uns gerne an, damit wir mit Ihnen gemeinsam eine Lösung finden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Daniel Mundt', written over a light blue rectangular background.

Daniel Mundt
Geschäftsführung

a+s DialogGroup GmbH
Stuttgarter Str. 41
71254 Ditzingen

Fon +49 7156. 425 84 -27
Fax: +49 7156. 425 84 -90
daniel.mundt@as-dialoggroup.de

www.as-dialoggroup.de